



Inhalt:

- 113 Stellenausschreibung
- 114 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 115 Luftwaffeneinsatzübung „ELITE 2010“ Übungsanteil Luft – Berichtigung -
- 116 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Seidlkreuz-Ost“ zur
Errichtung einer Montessorischule im Parallelverfahren
hier: Bekanntmachung der öffentliche Auslegung der Bauleit
planentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 117 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver-
zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksent-
scheid am 04. Juli 2010
- 118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Vorlage bei
der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversor-
gung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

113 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt stellt für die
Kreisbauhöfe in Eichstätt und Beilngries

Straßenwärter (m/w)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ab Januar 2011 ein.

Einstellungsvoraussetzung ist der Besitz der Führerscheinklasse
CE sowie eine abgeschlossene Ausbildung in einem fach-
adäquaten Handwerksberuf und/oder als Straßenwärter. Lkw-
Fahrpraxis und Erfahrung im Winter- und Schichtdienst wären
wünschenswert.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach den
Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
(TVöD).

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen
richten Sie bitte bis spätestens zum **16.06.2010** an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt**

114 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Landkreis Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: 85072 Eichstätt
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:

Erweiterung Berufsschule Eichstätt

Art und Umfang der Leistung:

Gewerk 1: Abbrucharbeiten

- 3.100 m³ Abbruch Gesamtgebäude in Massivbauweise, Nutzung als
Schulgebäude, freistehend in Hanglage, Innenstadtbereich,
inkl. Baustelleneinrichtung, Trennung aller
Erschließungen,
- 160 m Bauzaun
- 650 m² Gerüste
- 360 m² Asbestentsorgung (Dacheindeckung und Fassadenver-
kleidung)
- 60 m² PAK-Entsorgung (Gussasphalt im Innenbereich)
- 200 m² Rodung von Büschen und Hecken inkl. 6 St. Bäumen
- 60 m² Abbruch Pflasterbelag
- 130 m² Abbruch Asphaltbelag
- 500 m³ Aushub Gebäude und Bauwerke Aussenanlage
- 50 m³ Abbruch Stahlbeton/ Betonbauwerke im Aussenbereich
(Treppenanlagen, Böschungsmauern)

Gewerk 2: Erdbau- und Verbauarbeiten

- 54 St. Bäume fällen, Hanglage
- 200 m² Rodung von Büschen und Hecken
- 4.500 m² Gesamtgelände räumen (Zäune, Tore, Bänke, Leuchten,
etc.)
- 1.250 m² Abbruch Beläge (900m² Pflaster, 90 m² Asphalt, 180 m²
Rasengitter, 75 m² Beton)
- 70 m³ Abbruch Stahlbeton/ Betonbauwerke, Natursteinblöcke im
Aussenbereich (Treppenanlagen, Brücken, Böschungs-
mauern)
- 150 m Demontage Ton-/ PVC-Rohr DN 100-200
- 1 St. Abbruch Öltank 25 m³ Außenbereich
- 10.200 m² Aushub bis Bodenklasse 6
- 4.400 m² Aushub Bodenklasse 7 (Dolomitstein)
- 250 m Kanalrohr DN 100-200
- 8 St. Schächte
- 380 m Bohrpfähle als Ortbetonbohrpfahlwand inkl. Bewehrung,
Achsabstand 2 m bis 3,65 m, d=60 cm, 5-10 m tief,
ca. 50 Stück, teilweise in mürben bis harten Dolomit-
gestein
- 580 m² Spritzbetonausfachung zwischen Bohrpfählen inkl.
Bewehrung und Erdarbeiten, teilweise mit Dränmatte
hinterlegt.

490 m Ankerarbeiten davon ca. 160 m Verpressanker temporär (Einzellängen ca. 12 m), 330 m Verpresspfahl 133 mm permanent (Einzellängen ca. 10 m bis 13 m)

Gewerk 3: Außenanlagen – Feuerwehruzufahrt mit Entwässerungskanalarbeiten

Titel I: Landschaftsbauarbeiten

3.700 m³ Bodenaushub (Boden laden und entsorgen)

720,00 m² Asphaltbelag

500,00 m² Pflasterbeläge

120,00 m² Gabionenmauer (m² Ansichtsfläche)

260,00 m² Pflanzflächen (Sträucher, Stauden) einschl. Fertigstellungspflege

720,00 m² Wiesenflächen einschl. Fertigstellungspflege

Titel II: Kanalbauarbeiten

60 lfm Demontage Tonrohr DN 100-200

115 lfm Kanalrohr DN 100-200

2 Stk. Schächte

Titel III: Elektrotechnik

je 90 lfm Elektrokabel und Kabelschutzrohr verlegen

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Einbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Gewerk 1: 09.08.2010 - 27.08.2010

Gewerk 2: 30.08.2010 - 29.10.2010

Gewerk 3: 09.08.2010 - 07.10.2010

i) Anforderungen:

schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:

Landratsamt Eichstätt

Hochbauverwaltung

Residenzplatz 2

85072 Eichstätt

Zimmer Nr. 140 / 1. Stock

Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229

Versand der Unterlagen vom 08.06.2010 bis 28.06.2010.

j) Kostenbeitrag:

Gewerk 1: 30,00 €

Gewerk 2: 30,00 €

Gewerk 3: 40,00 €

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.

k) Ende der Angebotsfrist: Zeitpunkt der Angebotseröffnung

Planeinsicht: siehe i)

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Anschrift siehe i)

m) Sprache: deutsch

n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte

o) Angebotseröffnung:

Gewerk 1: 01.07.2010-11.00 Uhr

Gewerk 2: 01.07.2010-11.15 Uhr

Gewerk 3: 01.07.2010-11.30 Uhr

p) geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme

Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme

q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB

r) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

s) geforderte Eignungsnachweise:
vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren

t) Bindefrist: 09.09.2010

u) Auskünfte bei: siehe i)

v) Vergabepflichtstelle:

Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, München

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

115 Luftwaffeneinsatzübung „ELITE 2010“ Übungsanteil Luft – Berichtigung -

Die Veröffentlichung Nr. 105 aus dem Amtsblatt Nr. 19/2010 vom 14.05.2010 wird wie folgt berichtigt:

Die Einsatzübung „ELITE 2010“ der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 17.06. bis 02.07.2010 durchgeführt.

Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen von BAYERN und BADEN-WÜRTTEMBERG statt.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen

jeweils von Montag bis **Donnerstag** in der Zeit von 08:30 bis 12.15 und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 08.15 bis 14.00 Uhr geflogen.

Der Flugbetrieb ist an den Wochenenden ausgesetzt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tief Flüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung durchgeführt.

Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon 0800 – 8620 730 direkt an das Luftwaffenamt herangetragen werden.

Schriftlich ist das Luftwaffenamt unter folgender Adresse zu erreichen:

Luftwaffenamt

Fliegerhorst Wahn 501/11

Postfach 906110

51127 Köln

Fax: (02203) 908 – 2776

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**116 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Seidlkreuz-
Ost“ zur Errichtung einer Montessorischule im
Parallelverfahren
hier: Bekanntmachung der öffentliche Auslegung der
Bauleitplanentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2010 die Bauleitplanentwürfe für die

- Änderung Nr. 7 des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 18.02.2010 und
- die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Seidlkreuz-Ost“ in der Planfassung vom 15.04.2010

mit den jeweiligen Begründungen vom 18.02.2010 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der gebilligten Bauleitplanentwürfe und der Begründungen findet in der Zeit von

Montag, 14. Juni bis einschließlich Mittwoch, den 14. Juli 2010

statt.

Die Bauleitplanentwürfe mit den dazugehörigen o.g. Unterlagen hängen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können

Eichstätt, den 31.05.2010

gezeichnet Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

117 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 04. Juli 2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid der Stadt Eichstätt wird vom Montag, 14. Juni 2010, bis Freitag, 18. Juni 2010, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss), für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, spätestens am Freitag, 18. Juni 2010, bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss) **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Eichstätt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Stimmbezirk)

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
 - a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
 - b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
 - c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen **bis zum Freitag, 02. Juli 2010, 15 Uhr**, bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss) schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beantragen.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

7. Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8. Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, und
 - die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 03. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 01.06.2010

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

118 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 10. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	336.700 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	126.400 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, den 31.05.2010

gez. F e h l n e r Verbandsvorsitzender